

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 29

Augsburg, den 25.7.1974

Inhaltsangabe:

Neubeschaffung von Ortstafeln;

hier: Verlängerung der Übergangsfrist (§ 53 Abs. 3 StVO)

Bekanntmachung des Ausgleichsamtes;

Antragstellung nach dem Reparationsschädengesetz

Zuchtviehmärkte in Donauwörth

Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg - Kraftloserklärung

Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg - Aufgebot

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen - Aufgebot

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die gemeindliche Wasserversorgung Diedorf - Bekanntmachung

Neubeschaffung von Ortstafeln;

hier: Verlängerung der Übergangsfrist (§ 53 Abs. 3 StVO)

Nach Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 11.6.1974 kann davon ausgegangen werden, daß die Übergangsfrist für das Ortsendeschild (Bild 38 StVO / alt) erneut und zwar bis zum 1. Juli 1978 verlängert wird. Das wird entweder durch eine weitere Änderung der StVO oder durch eine Ausnahme (§46 Abs. 2 StVO) geschehen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es notwendig, die zur Frage der Ortstafelbeschilderung und -beschriftung bisher ergangenen Schreiben zusammenzufassen, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

1. Durch die nunmehr beabsichtigte nochmalige Verlängerung der Übergangsfrist bis 1.7.1978 besteht kein Anlaß, die Ortstafeln jetzt schon auszuwechseln, es sei denn, daß sie (z. B. durch Witterungseinflüsse) unbrauchbar geworden sind. Aber auch dann ist von einer kostspieligen Erneuerung der Schilder abzusehen (u.U. genügt eine Folie), weil noch nicht endgültig geklärt ist, ob das Zeichen 311 in seiner derzeitigen Fassung (roter Querstrich) durch das Bild 38 StVO / alt ersetzt wird.

2. Die unterschiedliche Handhabung der Verwaltungsvorschriften zu den Zeichen 310 und 311 und der Nr. 17.21 der Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern geben Anlaß, die vorgeschriebene Beschriftung der Ortstafeln nochmals zu behandeln.

Klage wird insbesondere darüber geführt, daß im Zuge der Gebietsreform die Namen eingemeindeter Orte auf der Ortstafel nur in verkleinerter Schrift erscheinen, obwohl sie von der neuen Gemeinde mehr oder weniger weit entfernt liegen. Bei Eingemeindungen oder Gemeindezusammenschlüssen ist der Ortsteil in der Regel dann an erster Stelle in der Ortstafel zu nennen, wenn dieser neue Ortsteil mit dem Sitz der Gemeindeverwaltung baulich nicht zusammengewachsen ist oder wenn der Name des neuen Ortsteils wegen der historischen oder sonstigen Bedeutung bereits zu einem festen Begriff geworden ist.

Auch hier ist mit Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossene Gebietsreform jedoch äußerste Zurückhaltung beim Austausch der Schilder geboten. Bevor der Baulastträger die neuen Schilder beschafft, muß unbedingt die verkehrsrechtliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die gemeind-
liche Wasserversorgung Diedorf - Bekanntmachung

Verordnung

des Landratsamtes Augsburg
über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde

Diedorf

für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde
Diedorf.

Das Landratsamt Augsburg erläßt auf Grund § 19 Abs.
1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35
und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 7.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41)
folgende

Verordnung

§ 1

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der
Gemeinde Diedorf wird in der Gemeinde Diedorf das
in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet
festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen
nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
dem Fassungsbereich,
der engeren Schutzzone und
der weiteren Schutzzone.

- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche
des Grundstückes Fl. Nr. 245 der Gemarkung
Diedorf. Er hat ein Ausmaß von 20 x 20 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke
Fl. Nr. 243/2, 245/1, 332 und 333 sowie die
Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 243, 243/1,
244, 245, 245/2 und 254, alle Gemarkung Die-
dorf.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke
Fl. Nr. 330 und 331 sowie die Teilflächen der
Grundstücke Fl. Nr. 244 und 254, alle Gemarkung
Diedorf.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im
Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan ein-
getragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab
1 : 5000 im Landratsamt Augsburg, Karlstraße
2, IV. Stock, Zimmer 411, und in der Gemeinde-
kanzlei Diedorf niedergelegt; er kann dort
während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen
der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grund-
stücke berühren die festgesetzten Grenzen der
Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich und der Hochbehälter sind
durch eine massive Umzäunung zu sichern; die
engere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter
Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	-
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wasser-gefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

im Fassungsereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.7.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 12.7.1974

Landratsamt Augsburg
gez. Hüttenhofer
Stellvertreter des Landrats
320-642-15

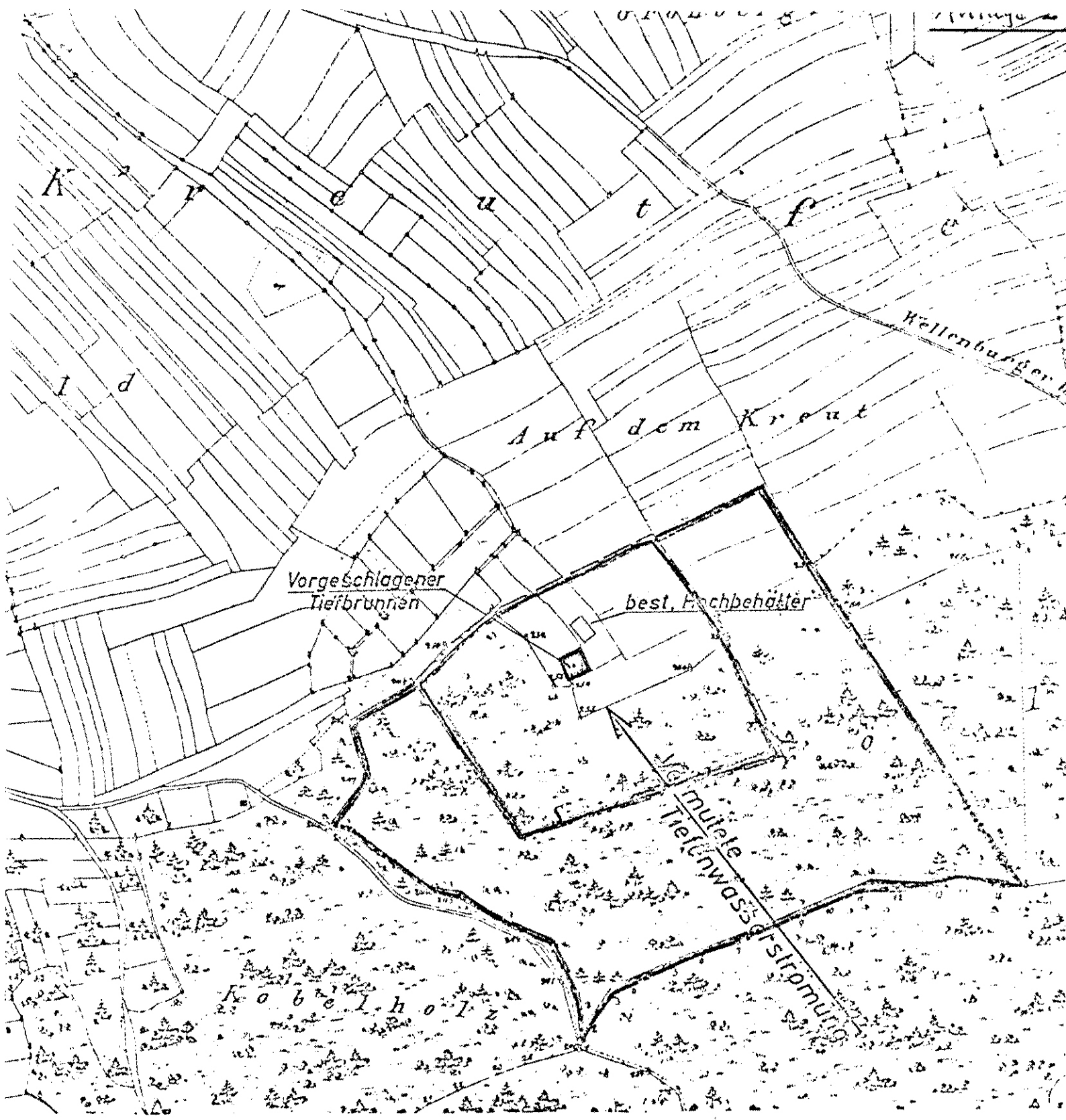
Dr. F r e y
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliverke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäure-Fabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarben-Fabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.



Bay. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz	
WV: <i>Diedorf</i>	
Landkreis: <i>Augsburg</i>	
M 1:5000	Schutzgebiets- Vorschlag.
	Beilage zum geologischen Gutachten vom 26.4.66

301/101, Bau, Ba.

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 52

Augsburg, den 31. 12. 1975

Inhaltsangabe:

Militärische Truppenübungen

Bayer. Selbstverwaltungskolleg;

hier: Kurstermine für 1976

Straßenverkehrszulassungsordnung;

hier: Sondertermine zur Überprüfung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß § 29 StVZO

Blutspendetermine des BRK

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die gemeindliche Wasserversorgung Diedorf - Bekanntmachung

Militärische Truppenübungen

Einheiten der amerikanischen Streitkräfte halten in der Zeit vom 6. bis 31. 1. 1976 eine Stabsrahmenübung ab, von der u. a. das Gebiet des Landkreises Augsburg im Raume Gabelbach berührt wird.

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, und auf die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen.

Übungsschäden, welche die Stationierungstreitkräfte verursacht haben, sind

- a) innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Schadens und der für die Verantwortlichkeit der Streitkräfte maßgebenden Umstände beim Amt für Verteidigungslasten in 8 München 15, Grimmstraße 1, anzumelden oder
- b) wenn der Schaden bis zu DM 1.000,-- beträgt, in einem vereinfachten Verfahren innerhalb von 2 Wochen bei der örtlich zuständigen Gemeinde zu melden, die die Anträge listenmäßig erfaßt und an das Amt für Verteidigungslasten weiterleitet,

sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von der Schadenstruppe der Streitkräfte beseitigt worden sind.

Augsburg, den 20. 12. 1975

070

Bayer. Selbstverwaltungskolleg; hier: Kurstermine für 1976

Das Bayer. Selbstverwaltungskolleg - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Ausbildungsstätte Fürstenfeldbruck, Hotel Post am Hauptplatz, hat mitgeteilt, daß für das Kursjahr 1976 folgende 24 Kurse vorgesehen sind:

Kurs 1	vom 12. 1.	bis 16. 1. 1976,
Kurs 2	vom 19. 1.	bis 23. 1. 1976,
Kurs 3	vom 26. 1.	bis 30. 1. 1976,
Kurs 4	vom 9. 2.	bis 13. 2. 1976,
Kurs 5	vom 16. 2.	bis 20. 2. 1976,
Kurs 6	vom 23. 2.	bis 27. 2. 1976,
Kurs 7	vom 8. 3.	bis 12. 3. 1976,
Kurs 8	vom 15. 3.	bis 19. 3. 1976,
Kurs 9	vom 29. 3.	bis 2. 4. 1976,
Kurs 10	vom 5. 4.	bis 9. 4. 1976,
Kurs 11	vom 26. 4.	bis 30. 4. 1976,
Kurs 12	vom 3. 5.	bis 7. 5. 1976,
Kurs 13	vom 10. 5.	bis 14. 5. 1976,
Kurs 14	vom 17. 5.	bis 21. 5. 1976,
Kurs 15	vom 31. 5.	bis 4. 6. 1976,
Kurs 16	vom 4. 10.	bis 8. 10. 1976,
Kurs 17	vom 11. 10.	bis 15. 10. 1976,
Kurs 18	vom 18. 10.	bis 22. 10. 1976,
Kurs 19	vom 25. 10.	bis 29. 10. 1976,
Kurs 20	vom 8. 11.	bis 12. 11. 1976,
Kurs 21	vom 15. 11.	bis 19. 11. 1976,
Kurs 22	vom 22. 11.	bis 26. 11. 1976,
Kurs 23	vom 29. 11.	bis 3. 12. 1976,
Kurs 24	vom 6. 12.	bis 10. 12. 1976.

An den Kollegkursen können alle kommunalen Mandatsträger, also Bürgermeister, Gemeinde-, Stadt- und Kreis- und Bezirksräte sowie Ortssprecher teilnehmen. Anmeldungen zu den Kursen können jederzeit an das Bayer. Selbstverwaltungskolleg, 8080 Fürstenfeldbruck, Postfach 15, durch den Teilnehmer selbst oder durch Vermittlung der Gemeinde bzw. des Landkreises bzw. des Bezirks erfolgen.

Die Teilnahme an einem Kurs ist nach wie vor für jeden Teilnehmer (einschl. Fahrtkosten Bundesbahn 2. Klasse) kostenlos; auch die Gemeinde usw. hat keine Zahlung für den Kursbesuch an das Kolleg zu leisten; das Kolleg übernimmt auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Hotel Post, Fürstenfeldbruck, Hauptplatz, Augsburg, den 16. 12. 1975 053

Straßenverkehrszulassungsordnung:
Sondertermine zur Überprüfung von landwirtschaftlichen
Zugmaschinen gemäß § 29 StVZO

Der Technische Überwachungsverein Bayern e. V. Bezirk Augsburg 22, Oskar von Miller-Straße 17, führt im Januar/Februar 1976 im Bereich der Dienststelle Schwabmünchen des Landratsamtes Augsburg an folgenden Tagen Überprüfungen landwirtschaftlicher Zugmaschinen gemäß § 29 StVZO durch:

26. 1. 1976 in Bobingen
Neues Feuerwehrhaus 8. 00 - 15. 30

27. 1. 1976 in Schwabmünchen
Jahnhalle 8. 00 - 15. 30

28. 1. 1976 in Mitteleufnach
Gasthaus Dieminger 8. 00 - 15. 30

29. 1. 1976 in Langenneufnach
Rathaus 8. 00 - 10. 00

29. 1. 1976 in Mickhausen
Gasthaus Blessing 11. 00 - 15. 30

30. 1. 1976 in Mickhausen
Gasthaus Blessing 8. 00

30. 1. 1976 in Walkertshofen
Gasthaus Schorer 9. 00 - 11. 00

3. 2. 1976 in Schwabmünchen
Jahnhalle 8. 00 - 15. 30

SMÜ 56-142

Blutspendetermine des BRK

Das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Augsburg-Land, führt folgende Blutspendetermine durch:

Montag, den 12. Januar 1976
in Diedorf, Pestalozzi-Schule von 17 - 21 Uhr

Dienstag, den 13. Januar 1976
in Neusäß, Schule am Eichenwald von 17 - 21 Uhr

Mittwoch, den 14. Januar 1976
in Fischach, Volksschule von 16 - 21 Uhr

Donnerstag, den 15. Januar 1976
in Gersthofen, Goetheschule von 16 - 21 Uhr

Die Spender erhalten eine gute Brotzeit und wahlweise ein Päckchen mit Süßwaren oder 2 Geschirrtücher oder 2 Gästehandtücher. Für Erstspender wird kostenlos der Blutgruppenausweis ausgestellt. Die Spender sollten zwischen 18 und 65 Jahre alt sein und bisher nicht an Gelbsucht, Malaria, Tuberkulose oder Syphilis (Lues) erkrankt sein.

Weitere Verpflichtungen entstehen den Spendern nicht.

Augsburg, den 22. 12. 1975

500

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die ge-
meindliche Wasserversorgung Diedorf - Bekannt-
machung

VERORDNUNG

des Landratsamtes Augsburg
über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Diedorf für
die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf.

Das Landratsamt Augsburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf wird in der Gemeinde Diedorf das in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich, der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 245 der Gemarkung Diedorf. Er hat ein Ausmaß von 20 x 20 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 243/2, 245/1, 332 und 333 sowie die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 243, 243/1, 244, 245, 245/2 und 254, alle Gemarkung Diedorf.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 330 und 331 sowie die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 244 und 254, alle Gemarkung Diedorf.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, III. Stock, Zimmer 303, und in der Gemeindekanzlei Diedorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich und der Hochbehälter sind durch eine massive Umzäunung zu sichern; die engere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen</u> <u>Gartenbau</u>			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 6. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u>			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3. 3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3. 6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4. 1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zeit- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.3. Erdö raffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5, 2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345), bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweis-zeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 16. 12. 75

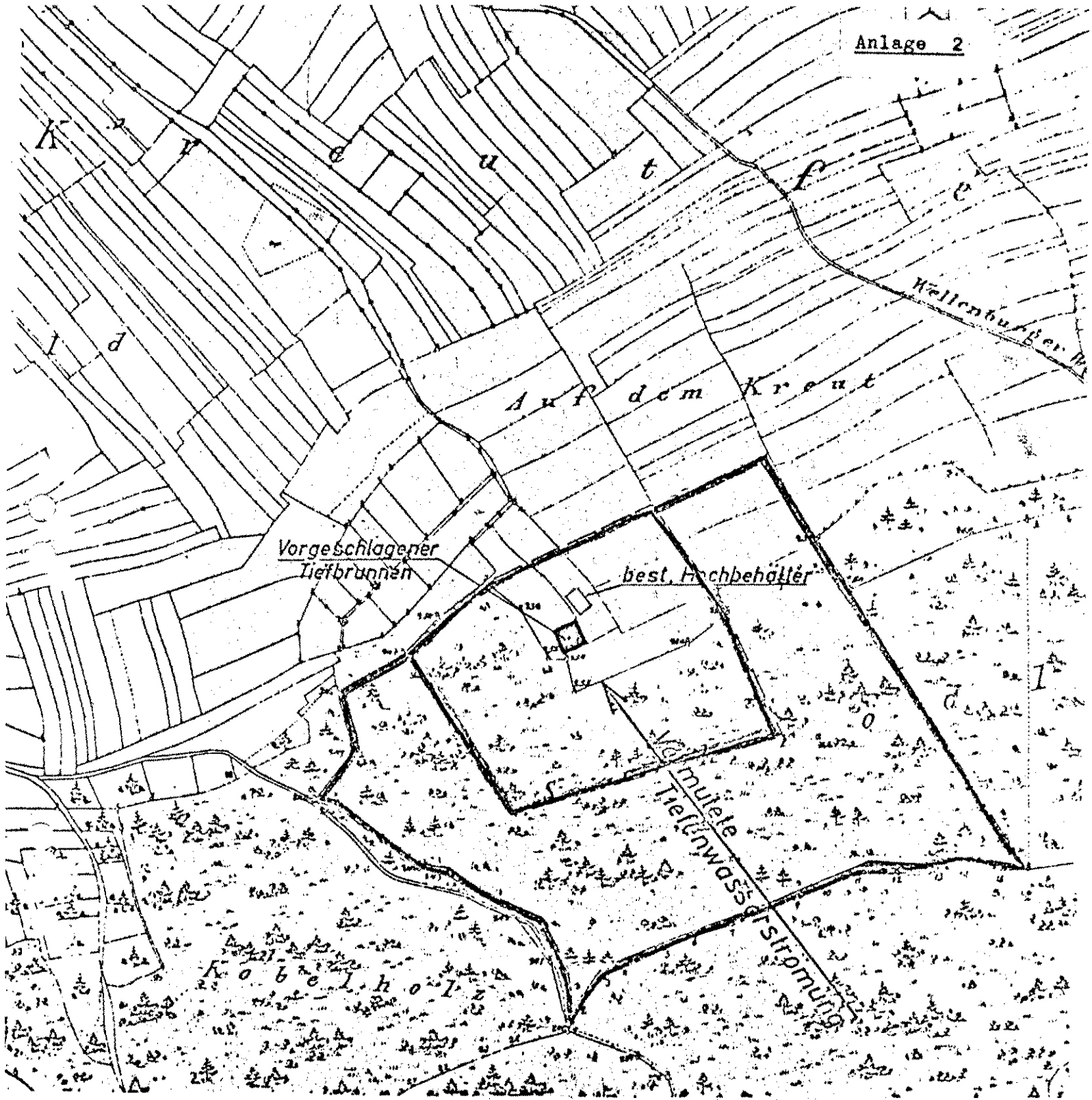
642

Dr. F r e y
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großstanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummiabriken
Holzimprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäureabriken
Schwelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenabriken
Textilabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten



Bay. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz		
WV: <i>Diedorf</i>		
Landkreis: <i>Augsburg</i>		
M 1:5000	Schutzgebiets- Vorschlag.	1000
	Beilage zum geologischen Gutachten vom 26.4.66	1000
		1000

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im
Landkreis Augsburg

Sitzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage
für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzulegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.76 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Änderung der Schutzgebietsverordnung

In der

1. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12.5.1972 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 20.5.1972 Nr. 17) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
2. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetter-Erkhausen vom 27.11.1973 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 6.12.1973 Nr. 48) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
3. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1.8.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 21.8.75 Nr. 33) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
4. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die private Was-

serversorgung der Molkerei Müller, Fischach-Aretsried vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)

5. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Osram GmbH, Schwabmünchen vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.76 Nr. 44)
6. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
7. Verordnung über die Sicherung des in der Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung "Gesamtschule" der Stadt Schwabmünchen vom 10.10.1978 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.10.1978 Nr. 39)
8. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom 12.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.11.1976 Nr. 47)
9. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten vom 9.6.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 18.6.1976 Nr. 24)
10. Kreisverordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Heretsried vom 24.9.1970 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 1.10.1970 Nr. 39)
11. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 7.10.1975 (Amtsblatt vom 16.10.1975 Nr. 41)
12. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Ortsteil

36

- Zusatz der Gemeinde Altenmünster vom 7.12.1971 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 9.12.1971 Nr. 49) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
13. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen vom 21.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.4.1975 Nr. 13) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
14. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemarkung Thierhaupten gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 5.6.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.6.1974 Nr. 25) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
15. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Reutern des Marktes Welden vom 20.5.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.6.1976 Nr. 22) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
16. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemeinde Allmannshofen gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der privaten Wasserversorgung des Gutes Schwaighof vom 4.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 10.4.1975 Nr. 14) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
17. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 22.4.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1976 Nr. 17)
18. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines in der Gemarkung Unterschöneberg gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Orte
- Unterschöneberg, Neumünster, Violau und Baiershofen der Gemeinde Altenmünster vom 7.5.1969 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 16.5.1969 Nr. 20) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
19. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 31.12.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 23.1.1975 Nr. 3)
20. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet des Marktes Dinkelscherben gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben vom 17.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
21. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Diedorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf vom 12.7.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.7.1974 Nr. 29)
22. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 23.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.3.1976 Nr. 9)
23. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Gemeinde Gabelbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach vom 16.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
24. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Stadt Gersthofen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Gersthofen vom 11.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.2.76 Nr. 7)
25. Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Ortsteil Worieschwang des Marktes Zusmarshausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Zusmarshausen vom 19.1.1977 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.1.1977 Nr. 4)

wird § 3 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Um- schlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Zweckbestimmung</u>	-		
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Änderungsverordnungen des Landratsamtes Augsburg vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4) und vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8) außer Kraft.

Augsburg, 24.5.1983
Landratsamt Augsburg
gez. Karl Vogele, MdL
Stellvertr.d.Landrats

642

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 22.4.1983 bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Augsburg, 17.5.1983

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;
Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab
1.6.1983

Ab 01.06.1983 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

Gemeinde/Ortsteil	Name und Wohnort a) des Fleischbeschauers b) dessen Stellvertreters	Name und Wohnort des a) Fleischbeschautierarztes für die Ergänzungsbeschau b) tierärztlichen Stellvertreters
Adelsried	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Weigl, Zusmarshausen	a) - b) -
Altenmünster	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Eppishofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Hegnenbach	a) Liepert, Rischgau b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden
Altenmünster- Hennhofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Zusamzell	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Biberbach- Affaltern	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) - b) -

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel. 3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.

2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 2

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster, Ortsteil Unterschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 3

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Biberbach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 4

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 5

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteil Anhausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen (jetzt Markt Diedorf) gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 6

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteile Willishausen und Biburg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der
öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf**

vom **2. Juni 2016**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf vom 12.07.1974, geändert durch Verordnung vom 24.05.1983, berichtigt am 31.05.1983, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016
Landratsamt Augsburg


Martin Sailer
Landrat

Wasserschutzgebiet Diedorf

